Allgemeine Auftragsbedingungen der Congrano GmbH

Stand: 17. Oktober 2011

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Auftragsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Beratungsverträge und sonstige Dienstleistungen zwischen der Congrano GmbH (nachstehend Auftragnehmer genannt) und seinem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Der Umfang des Beratungsauftrages wird vertraglich vereinbart. Existiert keine schriftliche Vereinbarung, ergibt er sich aus den Umständen des konkreten Falles.
- (2) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Mitarbeiter sowie sachverständiger Dritter, insbesondere Mitarbeiter des Fachprüfungsverbandes von Produktivgenossenschaften in Mitteldeutschland e. V., zu bedienen.
- (3) Alle Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich erteilt wurden. Ist der vollständige Auftragsinhalt zu Beginn der Auftragserteilung nicht oder nicht vollständig abschätzbar, kann eine mündliche oder schriftliche Rahmenvereinbarung geschlossen werden. Wird ein Auftrag seitens des Auftraggebers schriftlich bestätigt, verpflichtet sich dieser gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag) angegebenen Umfang.

3. Urheber- und Nutzungsrecht, Eigentum

- (1) Die vom Auftragnehmer angefertigten Ideen, Entwürfe, Konzepte und Ausarbeitungen sind urheberrechtlich geschützt; sie dürfen deshalb nicht ohne Zustimmung des Auftragnehmers über den Vertragszweck hinaus genutzt, bearbeitet oder weiterverwertet werden.
- (2) Die Rechte und das Eigentum an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers gehen erst mit der vollständigen Bezahlung des Auftrages auf den Auftraggeber über.

4. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen zu bestätigen.

5. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

6. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte sind unverbindlich.

7. Weitergabe von Berichten und Gutachten

Die Weitergabe von Berichten und Gutachten oder sonstige schriftliche Äußerungen über Ergebnisse der Tätigkeit des Auftragnehmers an einen Dritten bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, es sei denn, die Weitergabe an einen Dritten ergibt sich bereits aus dem Auftrag.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch den Auftragnehmer. Nur bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1 verjähren mit Ablauf von drei Monaten nachdem der Auftraggeber die berufliche Leistung erbracht hat.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) enthalten sind, können vom Auftragnehmer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigt diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- (3) Der Auftragnehmer haftet, soweit in Sondervorschriften nicht anderes bestimmt ist, uneingeschränkt für Vorsatz, im übrigen bei Fahrlässigkeit bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro je Schadensfall, dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

10. Widerrufungen

- (1) Widerruft der Auftragnehmer seine beruflichen Äußerungen (Bericht, Gutachten und dgl.), so dürfen diese nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber die beruflichen Äußerungen des Auftragnehmers bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Auftragnehmers den Widerruf bekanntzugeben.
- (2) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung der beruflichen Äußerungen des Auftragnehmers bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers.

11. Vergütung

- (1) Das Entgelt für die Leistungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers richtet sich nach den in den Einzelvereinbarungen festgelegten Sätzen, soweit in besonderen Fällen nicht Abweichendes bestimmt wird.
- (2) Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig. Zahlt der Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum, so tritt ohne weitere Mahnung Verzug ein. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Es gelten die Regelungen des § 288 RGR
- (3) Alle vereinbarten Preise und Honorare verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

12. Fremdkosten

Fremd- und Nebenkosten des Auftragnehmers werden gegen Nachweis gesondert vergütet. Dies gilt auch für Aufwendungen bei der Einschaltung von sachverständigen Dritten soweit dies vereinbart war.

13. Schweigepflicht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die ihm oder seinen Mitarbeitern im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses.
- (3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

14. Annahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber die ihm obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens bzw. des dadurch entgangenen Gewinns, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Halle (Saale). Es gilt grundsätzlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vertragsbeziehungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für den Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.